

**Änderung
der Richtlinie
„Gründercoaching Deutschland –
Gründungen aus Arbeitslosigkeit“**

Vom 12. März 2012

Die Richtlinie „Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit“ vom 25. März 2011 (BAnz. S. 1231) wird geändert.

1. In der Nummer 3.1 wird der Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§57“ wird durch die Angabe „§93“ ersetzt.
 - b) Der Angabe „§16c“ wird die Angabe „Absatz 1“ angefügt.
2. Diese Richtlinienänderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bonn, den 12. März 2012
IIb4 - 21971/12b

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Peter Jülicher

Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
einer Änderung des Vertrages
nach § 12 des Transplantationsgesetzes**

Vom 13. März 2012

Die Vertragsparteien nach § 12 des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2304), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, haben die Anlage 1 des Vertrages nach § 12 TPG (Bekanntmachung vom 24. Mai 2011, BAnz. S. 1993), geändert. Die Änderung ist mit Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. Februar 2012 (Az. 312-4090-12/3) gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 TPG genehmigt worden.

Die Vertragsänderungen werden nachfolgend gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 TPG bekannt gemacht (Anhang).

Bonn, den 13. März 2012
312 - 4090 - 12/3

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Beilmann

Anhang

Die Anlage 1 zum Vertrag nach § 12 TPG ist wie folgt geändert worden:

**Anlage 1
zum Vertrag nach § 12 TPG
Zwölfte Fortschreibung
der Durchführungsbestimmung zu § 11 Absatz 1
des Vertrages nach § 12 Absatz 4 Satz 2 TPG für das Jahr 2012**

1. Für das Jahr 2012 werden insgesamt **6903** Registrierungs-fälle unterstellt.
2. Der Zahlbetrag der Registrierungspauschale in Höhe von **734 Euro** ergibt sich aus folgenden Budgetanteilen (Gesamt-betrag kaufmännisch abgerundet):

Das Budget besteht aus einem Basisbudget zur Finanzierung aller länderübergreifenden Aufgaben und einem Länderbudget zur Finanzierung von länderspezifischen Aufgaben.

Auf Deutschland entfällt der folgende Budgetanteil:

2.1 Basisbudget:	3 748 370 Euro
2.2 Länderbudget:	1 413 233 Euro
2.3 Fallzahlausgleich für das Jahr 2009	-95 191 Euro
Summe	5 066 414 Euro

Registrierungspauschale
bei 6 903 Registrierungs-fällen 733,94 Euro

3. Bei Überschreitung der Fallzahl von 6903 Registrierungs-fällen werden **100 %** der Mehrerlöse durch ET an die Kostenträger erstattet.

Bei Unterschreitung der Fallzahlen von 6903 Registrierungs-fällen werden **100 %** der Mindererlöse durch die Kostenträger an ET erstattet.

4. Angesichts der prognostizierten Inflationsraten und Lohnkostensteigerungen in Deutschland und in den Niederlanden wird das Gesamtbudget wie folgt gesteigert:

Die Personalkosten werden entsprechend des CPB-Index (Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis) um 2,0 % angehoben, die Sachkosten steigen entsprechend des CPB-Index um 2,0 %.

ET wird für die zukünftigen Budgetverhandlungen weiterhin bezüglich der in den Niederlanden prognostizierten Inflationsrate und Lohnkostensteigerung unaufgefordert gesicherte Daten des niederländischen „Centraal Bureau voor de Statistiek“ (CBS) oder einer vergleichbaren Institution, z. B. das Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis (CPB), im Vorfeld der Verhandlungen vorlegen, die den Vertragspartnern ein Nachvollziehen der Entwicklungen in den Niederlanden ermöglicht. Unabhängig hiervon behalten sich die Auftraggeber vor, einen Inflationsausgleich sowie eine Anpassung an die Lohnkostensteigerung unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, der finanziellen Lage bei den gesetzlichen Krankenkassen und etwaiger gesetzlicher Rahmenvorgaben vorzunehmen.

5. Für das Budgetjahr 2012 wird das gesamte ET-Basisbudget einmalig um 601 000 Euro zum Abbau der allgemeinen Rücklage gesenkt.
6. Im Länderbudget werden alle Kosten ausgewiesen, die nicht von allen Mitglieds-ländern gemeinsam getragen werden. Es enthält auch die Personalkosten für HU- und NSE-Auditverfahren, die sich auf den bei ET entstehenden Verwaltungsaufwand durch die HU- und NSE-Auditverfahren beziehen. Die angesetzten Personalkosten für HU-Auditverfahren in Höhe von 189 443 Euro (inkl. Versicherung) decken die Bearbeitung von 2 500 bis 8 000 HU-Anfragen für alle Organe ab.
7. Die Kosten des im Jahr 2011 angestoßenen Projekts „Einführung des Lung Allocation Score (LAS)“ sind vollständig in das Länderbudget eingegangen.
8. Die Honorare der Auditoren für das HU- und das NSE-Auditverfahren betragen im Jahr 2012 unverändert 30 Euro je gutachterliche Stellungnahme.
9. Ferner sind sich die Vertragspartner einig, dass weiterhin auf die finanziellen Auswirkungen für ET im Falle der Änderung oder Ergänzung der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Organtransplantation zu achten sein wird. Dies gilt auch für neue Richtlinien. Deshalb wird ET jeweils vor Abschluss der entsprechenden Beratungen der Ständigen Kommission Organtransplantation seine absehbaren finanziellen Belastungen oder Entlastungen kalkulieren und darlegen.
10. Kommt eine Einigung über eine neue Registrierungspauschale und das ihr zugrundeliegende Budget bis zum 30. November eines Jahres ganz oder teilweise nicht zu Stande, können sich ET und die Auftraggeber auf ein Schlichtungsverfahren verständigen. Das Recht auf Kündigung gemäß § 16 Absatz 4 des Vertrages bleibt unberührt.